



Richtlinien für die Investitionsförderung für Kleinunternehmen der Branchen Bäcker, Fleischer, Gastronomie, Konditorei und Lebensmittelhandel mit Vollsortiment

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2018,
geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2019
letztmals geändert in der Sitzung des Gemeinderates am 16.12.2019

§1

Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Marktgemeinde Horsching fördert nach den Bestimmungen dieser Richtlinie Investitionen von Kleinunternehmen der Branchen Bäcker, Fleischer, Gastronomie, Konditorei und Lebensmittelhandel mit Vollsortiment.
2. Zudem fördert die Marktgemeinde Horsching Investitionen sämtlicher Kleinunternehmen, welche am Brucknerplatz ansiedelt sind.
3. Gefördert werden:
 - Neuerrichtung eines Betriebes (Um-, Zu- und Neubau von Gebäuden, Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Anschaffung von Maschinen und Anlagen auch gebraucht)
 - Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes (Um-, Zu- und Neubau von Gebäuden, Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Anschaffung von Maschinen und Anlagen auch gebraucht)
 - Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung
 - Übernahme eines Lebensmittelhandels mit Vollsortiment
4. Nicht gefördert werden:
 - Umsatzsteuer
 - Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist
 - Maßnahmen im Beherbergungsbereich
 - Ankauf von Grundstücken
 - Ersatzinvestitionen (z.B. Fenstertausch, Dachsanierung, Fassadenerneuerung, Heizungsumstellung, etc.) und Reparaturen. Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.
 - Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten
 - Unternehmerwohnungen und privat genutzte Räumlichkeiten
 - Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
 - Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
 - Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)



- Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen Fördermöglichkeiten bestehen (wie z.B. Lüftungs- bzw. Kühlanlage mit Wärmerückgewinnung, thermische Gebäudesanierung, LED-Umstellung, Notstromaggregate, etc.)
- Ablösekosten (vom Vorgänger/Eigentümer, etc.) außer beim Lebensmittelhandel mit Vollsortiment bei Betriebsübernahme
- Rechnungen unter 100 Euro netto

§2

Fördervoraussetzungen

1. Förderungswerber können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen und des Handelsrechtes sein, die eine aktive Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen. Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis von Personen und Personengesellschaften als Förderungswerber auftreten.
2. Der Betriebsstandort des Unternehmens muss in Gemeindegebiet von Hörsching sein.
3. Der Betrieb darf nicht mehr als fünfzehn Vollzeitmitarbeiter am Betriebsstandort (excl. Lehrlinge) beschäftigen.
4. Der Betrieb muss eine Mindestinvestitionssumme von € 15.000,00 netto nachweisen können. Die Mindestinvestitionssumme für Betriebe am Brucknerplatz muss € 3.000,00 netto betragen. Zudem ist der Investitionszuschuss von max. € 15.000,00 netto für Betriebe der o.g. Branchen sowie für Betriebe, welche sich am Brucknerplatz befinden, einmalig innerhalb von 5 Jahren abrufbar. Voraussetzung der Förderung ist eine erhaltene Förderung des Landes OÖ im Zuge des Nahversorgungsprogrammes. Ausgenommen davon sind Kleinunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 (Betriebsansiedelungen am Brucknerplatz) dieser Förderungsrichtlinien.
5. Der Betrieb muss nach Auszahlung des ersten Teilbetrags noch min. 2 Jahre in Hörsching bzw. am Brucknerplatz bestehen, um Anspruch auf den zweiten Teilbetrag zu erhalten.

§3

Art Ausmaß und Auszahlung der Förderung

1. Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Investitionszuschusses in der Höhe von 15% der förderbaren Kosten, jedoch max. € 15.000,00. Die Förderung wird in 2 Teilbeträgen zu je 50% ausbezahlt. Die erste Tranche erhält der Förderungswerber nach Antragstellung. Die zweite Tranche nach Ablauf der Frist von 2 Jahren in denen das Unternehmen in Hörsching bzw. am Brucknerplatz bestehen muss.
2. Die Förderzusage des Landes OÖ darf max. 6 Monate vor Antragsstellung beim Marktgemeindeamt Hörsching datiert sein.
3. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Haushaltsjahr hierfür vorgesehenen Mittel.



§4

Anträge

1. Anträge der Förderungswerber müssen beim Marktgemeindeamt Hörsching mittels aufzulegenden Formblattes (Antrag) eingebracht werden.
2. Die Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan ist verpflichtend. Es liegt im Ermessensbereich der Förderstelle auch ein schlüssiges Unternehmenskonzept anzufordern.

§ 5

Widmungsgemäße Verwendung

1. Die Marktgemeinde Hörsching ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse jederzeit zu überprüfen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Überprüfung verlangten Nachweise in der geforderten Form fristgerecht zu erbringen.
2. Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Marktgemeinde Hörsching Einsicht in Rechnungen und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ferner sind diesen Organen alle geforderten Kopien anzufertigen und auszufolgen.

§6

Rechtsanspruch

1. Der (Die) Förderungswerber(in) besitzt(en) keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Marktgemeinde Hörsching.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde Hörsching keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§7

Pflichten der Förderungswerber/in

1. Die Förderungswerber sind verpflichtet, die Förderungsmittel bestimmungsgemäß zu verwenden.
2. Der Förderungswerber muss sich schriftlich mit der Kontrolle der Durchführung der geförderten Maßnahmen und der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch die Marktgemeinde Hörsching einverstanden erklären.
3. Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle ihm nach anderen Bestimmungen offenstehenden Förderungsmöglichkeiten auszuschöpfen.
4. Mit der Antragstellung erklärt sich der Förderungnehmer mit dieser Richtlinie vollinhaltlich einverstanden. Weiters erteilt der/die Förderungnehmer/in seine Zustimmung, dass die mit der Förderungsabwicklung verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Ein Widerruf der Datenschutzerklärung ist jederzeit schriftlich möglich.



§8

Rückforderung

Der gewährte Förderungsbetrag ist zurückzufordern, wenn

1. wissentlich unrichtige Gesuchangaben gemacht wurden,
2. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden,
3. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden,
4. das Land OÖ gewährte Förderungsbeträge zurückfordert,
5. der/die FörderungswerberIn das geförderte Unternehmen nicht mind. 5 Jahre am Betriebsstandort (auch laut Miet-, Pachtvertrag, etc.) entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes führt,
6. sonstige Umstände beim Förderungswerber eintreten, welche den Zweck der Förderung zunichtemachen.

Bei Rückforderung des Förderungsbetrages gem. Pkt. 1-5 hat der Förderungsbetragnehmer die bis dahin bezahlten Zuschüsse zur Gänze innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu refundieren.

§9

Kostentragung

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen notwendigen Kosten hat der Förderungswerber zu tragen.

§10

Inkrafttreten

Diese Förderung tritt mit auf dem darauffolgenden Tag des Beschlusses des Gemeinderates in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.